

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grabenöffnung im Panke-Park Bernau (Graben am Schönfelder Weg)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Vom 10. März 2025

Die Stadt Bernau bei Berlin plant, den verrohrten Graben am Schönfelder Weg als frei fließendes Gewässer zu gestalten und als Bestandteil des Panke-Parks naturnah zu entwickeln, und hat für dieses Vorhaben eine Zulassung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Die bestehende Rohrleitung ist nicht mehr vollständig intakt und soll durch einen offenen Grabenverlauf ersetzt werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Sie beruht auf folgendem Grund:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien liegen bei dem geplanten Vorhaben nicht vor. Nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Obere Wasserbehörde